

Der Beitragsnachlass der BGFW – ein Anreiz zur Prävention!

Alle Arbeitsunfallstatistiken zeigen denselben langfristigen Trend.

Die Zahlen sinken seit Jahren kontinuierlich.

Seit 1960 sind sie in der gewerblichen Unfallversicherung um fast zwei Drittel (von 2,26 Mio. auf 833.000 im Jahr 2006) zurückgegangen. Erfolgreiche Prävention lohnt sich für die Unternehmen in mehrfacher Hinsicht: Die erheblichen Kosten durch unfallbedingte Ausfallzeiten sinken, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sinken und schließlich bekommen Unternehmen mit geringen neuen Unfallkosten auch einen Beitragsnachlass der Berufsgenossenschaften. Die BGFW hat im Jahr 2006 rund 6,63 Millionen Euro als Beitragsnachlass an die Unternehmen ausgeschüttet. Das sind rund 14 Prozent des BG-Beitrages.

Unterschiedliche Verfahren von Beitragsnachlässen und Beitragszuschlägen bei den Berufsgenossenschaften

Der Gesetzgeber hat die Berufsgenossenschaften verpflichtet, unabhängig von den Gefahrklassen für ganze Gewerbebranchen die individuellen Präventionserfolge eines Beitragszahlers zu honorieren oder zu sanktionieren (§ 162 Sozialgesetzbuch VII).

Erfolg oder Misserfolg der Prävention im eigenen Unternehmen soll zu spürbarem finanziellen Vor- oder Nachteil führen. Außerdem sollen die Unternehmer gerechter an dem finanziellen Ergebnis des Geschäftsjahres der Berufsgenossenschaft teilhaben. Wie die Berufsgenossenschaften die individuellen Verfahren für Beitragszuschläge oder -nachlässe gestalten, hat der Gesetzgeber ihnen überlassen. Die Berufsgenossenschaften haben diesen Gestaltungsspielraum genutzt und abhängig von geschichtlichen Besonderheiten ihrer Gewerks- und Unternehmensstruktur eine Vielfalt von Verfahren entwickelt. So gibt es reine Nachlassverfahren, Zuschlagsverfahren sowie kombinierte Verfahren. Allerdings muss man zugestehen, dass darunter die Einheitlichkeit und Transparenz des Beitragsverfahrens leidet.

Beitragsnachlassverfahren bei der BGFW

Die BGFW hat sich aufgrund der Struktur ihrer Mitgliedsunternehmen mit seinerzeit vorwiegend kommunaler Prägung und kleiner bis mittlerer Beschäftigtenzahl vor langer Zeit für ein reines Beitragsnachlassverfahren entschieden. Sie befindet sich dabei in guter Gesellschaft mit der Mehrzahl der anderen Berufsgenossenschaften. Honorierung der Präventionserfolge wird psychologisch als besserer Anreiz für die Anstrengungen der Prävention angesehen, als die Bestrafung durch Beitragszuschläge. Das Beitragsnachlassverfahren der BGFW ist in § 29 der Satzung geregelt. Jeder Beitragszahler kann danach Nachlässe auf den Beitrag erhalten. Dabei sind die Kosten des vergangenen Jahres für Unfälle und Berufskrankheiten zu berücksichtigen die im vergangenen Jahr und im vorvergangenen Jahr meldepflichtig waren (Neulast). Bis zu 25 Prozent des Jahresbeitrags kann die BGFW als Beitragsnachlass jeweils im nächsten Jahr erstatten. Durch die Einschränkung, dass nur die Unfälle und Berufskrankheiten aus zwei Jahren berücksichtigt werden, soll sich Prävention auch bei hohen Kosten, die die Berufsgenossenschaft für ältere Unfälle noch hat, schnell wieder lohnen.

Besonderheit beim Wegeunfall und anderen Unfallarten

Der Gesetzgeber hat in § 162 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VII eine beachtenswerte Einschränkung der zu berücksichtigenden Unfälle für den Beitragsnachlass (oder -zuschlag) vorgegeben. Die sogenannten Wegeunfälle, also die Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle, dürfen zahl- und kostenmäßig nicht berücksichtigt werden, weil der Unternehmer darauf kaum Einfluss nehmen kann. Mit dieser Argumentation nähert man sich natürlich der seit längerem von Arbeitgeberverbänden und anderen Unternehmergruppierungen geforderten Herausnahme des Wegeunfallrisikos aus dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Behauptung, der Unternehmer könne durch Präventionsmaßnahmen die Zahl und Schwere von Wegeunfällen überhaupt nicht beeinflussen, ist durch zahlreiche neueste Studien und Untersuchungen, auch in großen Mitgliedsunternehmen der BGFW, widerlegt worden. Deshalb findet sich bislang richtigerweise auch keine politische Mehrheit für die Forderung nach einer Einschränkung des Versicherungsschutzes.

Dennoch muss man anerkennen, dass der Unternehmer bei Betriebs- oder Dienstwegen wesentlich mehr Möglichkeiten hat, die Gefahr von Unfällen und die Unfallschwere zu reduzieren.

Dies verdeutlicht ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der mit einem unbeleuchteten Fahrrad frühmorgens in der Dunkelheit auf dem Weg zur Arbeitsstelle ist, wird von einem Pkw angefahren und schwer verletzt.

Bei einem Dienstwegeunfall jedoch kann der Unternehmer auf Ort und Zeit sowie das Verkehrsmittel und seinen Zustand Einfluss nehmen. Er kann seinem Beschäftigten mit optimaler Sicherheitsausstattung versehene Fahrzeuge zur Verfügung stellen und so Unfallrisiko und Unfallschwere vermindern. Betriebs- und Dienstwegeunfälle werden deshalb beim Beitragsnachlass behandelt wie Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Regelmäßige Unterweisungen, Seminare zur Stärkung des Risikobewusstseins und der Eigenverantwortung vor allem bei jungen Fahrern sowie Kontrollen der Fahrtauglichkeit und Fahrsicherheit sind wirksame Instrumente, um im Straßenverkehr und auf dem Betriebsgelände das Unfallrisiko zu reduzieren.

Um Unfälle, die im Vergleich zu den Wegeunfällen vom Unternehmer überhaupt nicht beeinflusst werden können, beim Beitragsnachlass nicht anders zu werten, hat die BGFW weitere Ausnahmen in ihrer Satzung vorgesehen: Auch Unfälle durch höhere Gewalt (Unwetter, Blitzschlag) sowie alleiniges Verschulden von betriebsfremden Personen bleiben bei den Kosten für die Ermittlung des Beitragsnachlasses unberücksichtigt. ●